



# Marktgemeinde Bad Pirawarth

2222 Bad Pirawarth, Prof. Knesl-Platz 1, Bez. Gänserndorf

Tel.: 02574/2340 Fax: 02574/2340-9

Email: [gemeinde@badpirawarth.gv.at](mailto:gemeinde@badpirawarth.gv.at)

Internet: [www.badpirawarth.at](http://www.badpirawarth.at)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Pirawarth hat in seiner Sitzung  
am 10.12.2018 folgende

## Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der  
Marktgemeinde Bad Pirawarth

beschlossen:

### § 1

In der Marktgemeinde Bad Pirawarth werden folgende Wasserversorgungsabgaben und  
Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1 Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 € **6,46** festgesetzt.
- 2 Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.941.800,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 30.503 lfm zu Grunde gelegt.

### § 3

#### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4  
Sonderabgabe

- 1 Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gesamtwasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2 Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3 Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5  
Bereitstellungsgebühr

- 1 Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2 Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup> /h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

<b>Verrechnungsgröße in m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsbetrag in € pro m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</b>
3	10,00	30,00
7	10,00	70,00
12	10,00	120,00
17	10,00	170,00
25	10,00	250,00
35	10,00	350,00
45	10,00	450,00
55	10,00	550,00
65	10,00	650,00
75	10,00	750,00
85	10,00	850,00

§ 6  
Wasserbezugsgebühren

- 1 Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

- 2 a) Für die in Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,35 festgesetzt.
- 2 b) Für Betriebe und Unternehmungen mit einem Wasserverbrauch von mehr als 10.000 m<sup>3</sup> jährlich wird die Grundgebühr auf 70 von Hundert herabgesetzt, das sind ab dem ersten Kubikmeter € 0,95 pro m<sup>3</sup> Wasser.
- 3 Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 7

### Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühren

- 1 Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2 Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate und beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- 3 Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 1. Jänner bis 31. März
  2. von 1. April bis 30. Juni
  3. von 1. Juli bis 30. September
  4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 4 Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 5 Die Entrichtung des Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8  
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:



*Kurt Jantschitsch*  
OSR Kurt Jantschitsch

angeschlagen am : 11.12.2018  
abgenommen am: 27.12.2018